

## Sehr geehrte Tierbesitzerin, sehr geehrter Tierbesitzer,

Sie möchten bei uns ein Tierarzneimittel erwerben.  
Ihr Tier befindet sich nicht oder schon längere Zeit nicht mehr bei uns in tierärztlicher Behandlung.

Grundsätzlich gilt für jede Tierarztpraxis oder Tierklinik:  
Arzneimittel dürfen vom Tierarzt an Tierhalter nur zur Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden, wenn eine tierärztliche Untersuchung vorausging und der Behandlungserfolg kontrolliert werden kann.

\* (weitere Informationen zum Gesetz s.u.)

Neu in dem Gesetz seit 2018 ist, dass für jeden (auch erneuten) Einsatz eines Antibiotikums eine Untersuchung des Tieres erfolgen **muss**.

Jedes Medikament beinhaltet Risiken und Nebenwirkungen und sollte daher sorgfältig ausgewählt und angewandt werden. Diese Gesetze und Verordnungen wurden also zum Schutz der uns anvertrauten Tiere festgelegt.

Dies bedeutet, dass wir das gewünschte Tierarzneimittel nicht an Sie abgeben dürfen. Sie haben nun drei Möglichkeiten:

1. Sie beziehen das von Ihnen gewünschte Tierarzneimittel bei Ihrem Haustierarzt.
2. Apothekenpflichtige Arzneimittel können Sie in einer öffentlichen Apotheke erwerben. Für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel benötigen Sie in einer Apotheke ein tierärztliches Rezept.
3. Sie stellen Ihr Tier bei uns vor. Nach der Untersuchung Ihres Tieres beraten wir Sie auch rund um das Thema Tierarzneimittel und versorgen Ihr Tier mit einem entsprechenden Arzneimittel.

Den häufigen Vorwurf, wir wollen nur Geld verdienen, möchten wir hiermit ausdrücklich von uns weisen. Zum einen machen wir uns strafbar und wir wissen auch, dass sich nicht alle Tierärzte daran halten und das es Ihnen als Tierbesitzer egal sein kann, ob wir Gesetze einhalten oder nicht. Zum anderen ist es doch schnell und mehr verdientes Geld, Ihnen als Tierhalter ihre Medikamentenwünsche zu erfüllen, das Geld zu nehmen anstatt über die Gesetzeslage aufzuklären.

**Wir haben uns entschieden: Schutz der Tiere und Einhaltung der Gesetze!**

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihr Team des Kleintiercentrums Köllertal

### \* Auszug aus der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

#### § 12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte

(1) Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegebene Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthalten oder auf Grund ihres Verabreichungsweges oder ihrer Indikation apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft

1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang vom Tierarzt untersucht worden sind,
2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden und
3. im Falle der Behandlung mit einem Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung eine klinische Untersuchung vom Tierarzt durchgeführt wird.